

Standeskommissionsbeschluss über die Gebühren für Geodaten und Geodienste

vom 21. Juni 2011

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Geodatengesetzes vom 1. Mai 2011 (GeoDG),

beschliesst:

Art. 1

Der Investitionskostenanteil für Datenabgaben der amtlichen Vermessung beträgt:

- | | | |
|---------------------------------|-----|--------------|
| - Für das Baugebiet | Fr. | 85.00 pro ha |
| - Für das Landwirtschaftsgebiet | Fr. | 5.00 pro ha |
| - Für das Berggebiet | Fr. | 0.50 pro ha |

Investitionskostenanteil

Art. 2

Die Betriebskostenentschädigung für Datenabgaben der amtlichen Vermessung beträgt:

- | | | |
|---------------------------------|-----|-------------|
| - Für das Baugebiet | Fr. | 5.00 pro ha |
| - Für das Landwirtschaftsgebiet | Fr. | 0.50 pro ha |
| - Für das Berggebiet | Fr. | 0.10 pro ha |

Betriebskostenanteil

Art. 3

¹Für Datenabgaben in graphischer, nichtdigitaler Form werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|-----|---------------------------|
| - Kopie des Grundbuchplanes | Fr. | 3.00 pro dm ² |
| - Graphischer Plan mit beliebigem Inhalt und Massstab | Fr. | 10.00 pro dm ² |

Gebühren für Sachdatenpläne

Pro Abgabe werden mindestens 5 dm² Planfläche berechnet. Zudem kann der Datensatz nicht aufgesplittet werden.

²Für die Abgabe von digitalen GIS-Daten (Sachdaten) bis zu 1 km² wird eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben, welche sich für jede weitere ha jeweils um Fr. 0.05 erhöht.

Art. 4

Für Datenabgaben wird eine Bearbeitungsgebühr nach dem effektiven Aufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50. – bis Fr. 100. –.

Bearbeitungsgebühr

Art. 5

Herabsetzung
der Gebühr

¹Werden anstelle eines ganzen Datensatzes nur Teile davon bezogen, wird die Gebühr herabgesetzt. Sie beträgt für die

- | | |
|--|------|
| - Fixpunkte | 20 % |
| - Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Linienelemente | 20 % |
| - Gebäude | 20 % |
| - Höhen | 10 % |
| - Liegenschaften mit Nomenklatur | 30 % |

²Im Bezug ist die administrative und technische Einteilung enthalten. Beim Bezug einzelner Teile des Datensatzes wird ein Anteil von mindestens 20 % verrechnet.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.